

Das folgende Gesetz wurde vom  
Parlament (Saeima) verabschiedet  
und vom Präsidenten verkündet:

## Änderungen des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke

Das Gesetz über die Handhabung alkoholischer Getränke (Latvijas Republikas Saeimas un Ministru Kabineta Ziņotājs, 2004, No 10, No 13; Latvijas Vēstnesis, 2010, No 59; 2011, No 6; 2013, No 129; 2015, No 49, No 240; 2016, No 241, No 251, 2017, No 128, 2018, No 204, 2019, No 212, 2020, No 241 A) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird um die Absätze 10, 11 und 12 wie folgt ergänzt:

„(10) Es ist verboten, alkoholische Getränke kostenlos als Geschenk oder als Gegenleistung für den Kauf einer anderen Ware oder den Empfang einer Dienstleistung in Verkaufsstellen (auch im Fernabsatz) und in Dienstleistungsbetrieben anzubieten. Die Verkostung alkoholischer Getränke ist im Einzelhandel für alkoholische Getränke (ausgenommen Glücksspielstätten) und in Produktionsstätten für alkoholische Getränke oder in den Betriebsstätten des Herstellers zulässig.

(11) Der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken für den Verzehr vor Ort ist in Glücksspielstätten an Glücksspielautomaten und Spieltischen für Karten-, Würfel- und Roulettespiele oder anderen Glückspielgeräten untersagt.

(12) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist an Glücksspielstätten an Glücksspielautomaten und Spieltischen für Karten-, Würfel- und Roulettespiele oder anderen Glückspielgeräten untersagt.“

2. In Artikel 8

erhält Absatz 1 Unterabsatz 5 folgenden Wortlaut:

„5) montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, mit Ausnahme von Einzelhandelsstätten, in denen alkoholische Getränke nur vom Fass verkauft und vor Ort verzehrt werden, sowie in Duty-free-Verkaufsstellen“;

erhält Absatz 1<sup>3</sup> folgenden Wortlaut:

„(1<sup>3</sup>) Der Verkauf von Bier, Braugetränken, Zwischenerzeugnissen und anderen alkoholischen Getränken ist in Verpackungseinheiten verboten, die

1) größer als 0,5 l sind, wenn der absolute Alkoholgehalt dieser alkoholischen Getränke 5,8 % vol übersteigt;

2) größer als 1,0 l sind, wenn der absolute Alkoholgehalt dieser alkoholischen Getränke 5,8 % vol nicht übersteigt;

3) nicht größer als 0,2 l sind, wenn der absolute Alkoholgehalt dieser alkoholischen Getränke 22 % vol übersteigt.“;

Es wird Absatz 2<sup>5</sup> mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(2<sup>5</sup>) Im Einzelhandel muss ein deutlich sichtbares Schild davor warnen, dass der Konsum alkoholischer Getränke sich negativ auf die Gesundheit auswirkt, alkoholische Getränke nicht an Minderjährige verkauft werden dürfen, und Minderjährige keine alkoholischen Getränke kaufen, verzehren oder besitzen dürfen.“

Absatz 3 wird gestrichen

3. In Artikel 6<sup>1</sup> werden folgenden Änderungen vorgenommen:

In den Absätzen 5, 7, 8 und 11 werden die Worte und Zahlen „von 22.00 bis 8.00 Uhr“ durch die Worte und Zahlen „montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr“ ersetzt;

Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Alkoholische Getränke, die auf einer Website oder über eine mobile Anwendung erworben werden, dürfen dem Käufer frühestens sechs Stunden ab dem Zeitpunkt der Bestellung an einem in der Sondergenehmigung (Lizenz) für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken angegebenen Ort bereitgestellt (aushändigt) werden, vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 dieses Artikels, durch einen Zustelldienst oder einen anderen Lieferdienst.“;

4. Artikel 11 wird um die Absätze 5, 6 und 7 wie folgt ergänzt:

„(5) Werbung für Preise und Preisnachlässe für alkoholische Getränke ist verboten:

- 1) in der Presse,
- 2) in gedrucktem Werbematerial und für Verbraucher bestimmten Veröffentlichungen,
- 3) in Filmtheatern,
- 4) auf Websites und Online-Plattformen (einschließlich Online-Schnittstellen),
- 5) in der Post (einschließlich elektronischer Post),
- 6) in Einzelhandelsstätten, in denen alkoholische Getränke verkauft werden (einschließlich Fernabsatzverträge auf Websites und in mobilen Anwendungen).

(6) Die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Beschränkungen für die Werbung für Preise und Preisnachlässe gelten nicht für Produktions- und Erzeugerstätten.

(7) In Einzelhandelsstätten (einschließlich Fernabsatzverträge auf Websites und in mobilen Anwendungen) ist es verboten, Werbung für den Verkauf alkoholischer Getränke zu machen, worunter Folgendes fällt:

- 1) das Anbieten eines weiteren alkoholischen Getränks, eines weiteren Erzeugnisses oder einer weiteren Dienstleistung mit einem Preisnachlass in Verbindung mit dem Kauf eines alkoholischen Getränks oder das Anbieten eines alkoholischen Getränks mit einem Preisnachlass in Verbindung mit einem weiteren Produkt oder einer weiteren Dienstleistung;
- 2) das Anbieten mehrerer Einheiten alkoholischer Getränke zusammen (auch in einer Packung) zu einem niedrigeren Preis, es sei denn, mehrere Einheiten werden in einem einzigen Paket angeboten und der Preis je in dem Paket enthaltener Einheit ist nicht niedriger als der Preis, der für den Kauf einer einzelnen Einheit zu zahlen wäre;
- 3) die Gewährung von Preisnachlässen beim Kauf alkoholischer Getränke im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms.“

5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte und Zahlen „von 22:00 bis 08:00 Uhr“ durch folgende Worte und Zahlen ersetzt: „montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr“;

In den Artikel wird ein Absatz 2<sup>1</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2<sup>1</sup>) Für die Bereitstellung (Aushändigung) alkoholischer Getränke weniger als sechs Stunden nach dem Zeitpunkt der Bestellung über eine Website oder mobile Anwendung wird eine Geldbuße von bis zu vierzehn Strafeinheiten im Falle eines Mitarbeiters einer juristischen Person – ein Zusteller oder anderer Lieferant – und von vierzehn bis zweihundertachtzig Strafeinheiten im Falle einer juristischen Person verhängt.“;

In den Artikel wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(9) Wird kein deutlich sichtbarer Warnhinweis über die negativen Auswirkungen alkoholischer Getränke in einer Einzelhandelsstätte angezeigt, führt dies zu einer Verwarnung oder Geldstrafe von bis zu vierzig Strafeinheiten im Falle einer natürlichen Person und bis zu sieben Strafeinheiten im Falle einer juristischen Person.“

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des in Artikel 14 Absatz 3 genannten Verstoßes“ durch die Worte „mit Ausnahme der in Artikel 14 Absätze 3 und 9 genannten Verstöße“ ersetzt;

in Absatz 3 wird nach der Zahl 2 die Zahl „2<sup>1</sup>“ eingefügt;

In den Artikel wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Das Verwaltungsverfahren für Verstöße gemäß Artikel 14 Absätze 9 dieses Gesetzes wird vom Lebensmittel- und Veterinärdienst durchgeführt.“

7. Die Übergangsbestimmungen werden um die Unterabsätze 20, 21, 22, 23, 24 und 25 wie folgt ergänzt:

„20. Die Änderungen zur Ergänzung von Artikel 5 dieses Gesetzes um die Absätze 11 und 12 betreffend die Beschränkungen der Handhabung von alkoholischen Getränken in Glücksspielstätten, die Neufassung von Artikel 6<sup>1</sup> Absatz 6, die Ergänzung des Artikels 11 um die Absätze 5, 6 und 7, die Ergänzung des Artikels 14 um Absatz 2<sup>1</sup> und die Änderung von Artikel 15 Absatz 3 dieses Gesetzes über die Hinzufügung von „2<sup>1</sup>“ nach „2“ treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

21. Die Änderung in Bezug auf den neuen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5, die Änderungen an Artikel 6<sup>1</sup> und Artikel 14 Absatz 2, wodurch die Formulierung „von 22:00 bis 08:00 Uhr“ durch „montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr“ ersetzt wird, treten am 1. August 2025 in Kraft.

22. Wirtschaftsteilnehmer, die vor dem 31. Juli 2025 eine Sondergenehmigung (Lizenz) für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken oder den Einzelhandel mit Bier erhalten haben, müssen, wenn die angegebenen Öffnungszeiten die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 dieses Gesetzes festgelegte Beschränkung überschreiten (für Stätten, denen Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen gestattet ist, mit Ausnahme von Duty-free-Verkaufsstellen, deren angegebene Öffnungszeiten den Zeitraum montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr umfasst), bis zum 31. Dezember 2025 bei der staatlichen Steuerverwaltung einen Antrag auf Neuerfassung der betreffenden Sondergenehmigung (Lizenz) stellen. In diesem Fall ist der Wirtschaftsteilnehmer von der staatlichen Gebühr für die Neuerfassung der Sondergenehmigung (Lizenz) befreit.

23. Artikel 6 Absatz 2<sup>5</sup> dieses Gesetzes über die Anbringung einer gut sichtbaren Warnung vor den negativen Auswirkungen alkoholischer Getränke in Einzelhandelsstätten sowie Artikel 14 Absatz 9 über die verwaltungsrechtliche Haftung für das Unterlassen dieses Warnhinweises in Einzelhandelsstätten, die Änderung von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 6 über die Zuständigkeit des Lebensmittel- und Veterinärdienstes in Verfahren wegen der einschlägigen Ordnungswidrigkeiten, treten am 1. August 2025 in Kraft.

24. Bis zum 31. Oktober 2026 bewertet das Ministerkabinett die Auswirkungen der in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen auf die Wirtschaft und deren Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse und legt der Saeima einen Bericht über die Bewertung vor; erforderlichenfalls legt er der Saeima Änderungen an den einschlägigen Rechtsakten vor.“

25. Artikel 6 Absatz 1<sup>3</sup> Unterabsatz 3 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Das Gesetz wurde am 9 Januar 2025 von der Saeima angenommen.

Präsident der Republik Lettland, *E. Rinkēvičs*

Riga, 24. Januar 2025